

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.

Satzung

Rechtlich verbindlich ist die deutsche Fassung

Satzung des Technischer Überwachungs-Verein Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.

Präambel

Der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. hat seinen Ursprung in der Gründung des Vereins zur Überwachung der Dampfkessel in Elberfeld und Barmen am 31. Oktober 1872. Zusammenschlüsse mit weiteren eigenständigen Vereinsgründungen schufen schließlich am 1. April 1909 den Dampfkessel Überwachungsverein Cöln (D.Ü.V. Cöln). Seit 1962 trägt der Verein die Bezeichnung TÜV Rheinland e.V. 1997 fusionierte der TÜV Rheinland mit dem TÜV Berlin-Brandenburg e.V. zum TÜV Rheinland Berlin Brandenburg e.V. Eine weitere Fusion erfolgte 2003 mit dem im Jahr 1871 gegründeten TÜV Pfalz e.V. zum TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1993 wurde die TÜV Rheinland Holding AG (heute: TÜV Rheinland AG) zur Steuerung der operativen Tätigkeiten gegründet, auf die in zwei Teilschritten geschäftliche Einheiten (1993 alle freiwirtschaftlich tätigen Gesellschaften und 1996 die sogenannten amtlichen Arbeitsgebiete) übertragen wurden. Der Verein ist der alleinige Aktionär der TÜV Rheinland AG und bildet zusammen mit ihr und ihren Tochtergesellschaften die TÜV Rheinland Group.

Der Verein verfolgt seit Gründung den Zweck, Mensch, Umwelt und Sachgüter vor den nachteiligen Auswirkungen technischer Anlagen oder Einrichtungen aller Art zu schützen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen. Die Führungsfunktion des Vereins für die TÜV Rheinland Group ergibt sich aus seinem Alleineigentum an der TÜV Rheinland AG. Sie soll in der Regel auch darin ihren Ausdruck finden, dass der Vorstandsvorsitzende des Vereins ebenso Vorsitzender des Aufsichtsrats der TÜV Rheinland AG ist. Der Verein selbst führt keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb.

Der Verein ist im Rahmen seines Vereinszwecks und seiner Vereinsaufgaben auch als sog. Beliehener Träger öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Form. Neben seiner Eigenschaft als Zulassungsträger hat er die selbst oder über seine Tochtergesellschaften wahrzunehmende Aufgabe, die amtlichen Prüfungen für Geräte- und Produktsicherheit sowie im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und anderer verkehrsrechtlicher Vorschriften durchzuführen.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Technischer Überwachungs-Verein Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. (abgekürzt „TÜV Rheinland e.V.“).
2. Der TÜV Rheinland e.V. hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln gemäß § 55 BGB eingetragen.

§ 2 ZWECK

1. Der TÜV Rheinland e.V. hat den Zweck, unabhängig und neutral in allen wirtschaftlichen und sonstigen Lebensbereichen Sicherheit und Qualität zu entwickeln, zu sichern, nach definierten Kriterien zu zertifizieren und durch Schulungen oder sonstige Maßnahmen zu fördern. Dabei ist dem Aspekt der Nachhaltigkeit besondere Bedeutung zuzumessen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben bedient der TÜV Rheinland e.V. sich geeigneter eigener oder fremder Mitarbeiter und eigener oder fremder Einrichtungen und ergreift zweckgerichtete Maßnahmen. Soweit er sich fremder Mitarbeiter oder Einrichtungen bedient, sind die sich aus gesetzlichen Regelungen ergebenden Beschränkungen zu berücksichtigen.
2. Der TÜV Rheinland e.V. ist Träger von Beauftragungen und Anerkennungen zur Erfüllung des Vereinszwecks. Er ist insbesondere mit der Unterhaltung Technischer Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr im Sinne des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachVG) beauftragt und als Überwachungsorganisation im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) anerkannt.
3. Der TÜV Rheinland e.V. erfüllt seinen Satzungszweck, soweit er von ihm nicht unmittelbar selbst erfüllt wird, durch Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie durch die Beauftragung Dritter mit Ausnahme der übertragenen hoheitlichen Tätigkeiten. Er kann zum Geschäftsbetrieb notwendige Immobilien und Beteiligungen erwerben und Stiftungen errichten.
4. Der TÜV Rheinland e.V. führt keinen auf Gewinn zielenden Geschäftsbetrieb.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des TÜV Rheinland e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Satzungszweck des TÜV Rheinland e.V. besonders zu fördern erklärt.
2. Mitglied des TÜV Rheinland e.V. können auch Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen werden.
3. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, einem freien Mitarbeiterverhältnis oder einem Versorgungsverhältnis zum TÜV Rheinland e.V. oder dessen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften stehen, sowie Zusammenschlüsse solcher Personen können im Grundsatz nicht Mitglied werden. Über Ausnahmen beschließt das Präsidium.

4. Über die Aufnahme in TÜV Rheinland e.V., die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an den Verwaltungsrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds beginnen mit dem Tag der Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Mitglied durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet, wenn
 - a) der Austritt erklärt worden ist oder
 - b) der Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 4 erfolgt ist.

Der Austritt muss schriftlich erklärt und spätestens am 30. September beim TÜV Rheinland e.V. eingegangen sein. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied kann die vom TÜV Rheinland e.V. für seine Mitglieder angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen. Die Mitglieder sollen darüber hinaus im Bedarfsfall die Dienstleistungen des TÜV Rheinland e.V. und seiner Tochtergesellschaften in Anspruch nehmen. Sie erhalten auf Wunsch den aktuellen Bericht über die Tätigkeiten des TÜV Rheinland e.V. sowie die für die Mitglieder schriftlich oder elektronisch herausgegebenen Informationen.
2. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Ein Mitglied kann nicht mehr als 20 Stimmen haben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
4. Ein Mitglied, das seine Pflichten nicht erfüllt oder die Belange des TÜV Rheinland e.V. geschädigt hat oder dessen Verhalten eine Schädigung der Belange des TÜV Rheinland e.V. befürchten lässt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Berufung an den Verwaltungsrat zulässig; dieser entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
5. Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum TÜV Rheinland e.V. oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vermögen des TÜV Rheinland e.V. oder auf Rückzahlung von gezahlten Beiträgen, Einlagen oder Entgelten irgendwelcher Art. Finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem TÜV Rheinland e.V. werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
6. Kein Mitglied haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen über seinen Beitrag hinaus.

§ 5 ORGANE

1. Die Organe des TÜV Rheinland e.V. sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§ 6),
 2. der Verwaltungsrat (§§ 7, 8) und
 3. der Vorstand (§ 9).
2. Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des TÜV Rheinland e.V. beruft die Mitgliederversammlungen in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ein. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin elektronisch oder schriftlich zuzuleiten. Für die Einhaltung der Frist ist der Versandtermin maßgeblich. Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder als Gäste der Mitgliederversammlung einladen.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a) bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats und beschließt über deren Entlastung und
 - b) beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
3. Eine Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder des Vereins, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung die Mitgliederversammlung einberufen.
4. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter. Sind beide an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert, bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Versammlungsleiter. Ist diese Bestimmung nicht erfolgt, wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden ein Mitglied des Verwaltungsrats zum Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden zu prüfen; er kann Nichtmitglieder als Zuhörer zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, sie wäre zum Zwecke der Auflösung des TÜV Rheinland e.V. (§ 14) einberufen worden. Die Beschlüsse werden, ausgenommen solche zur Änderung der Satzung (§ 13) oder zur Auflösung des Vereins (§ 14), mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht im Einzelfall die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß vorstehendem Absatz können auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung nach Festlegung des Verwaltungsrats eine Versammlung nicht erforderlich macht.

6. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung mit der Anzahl seiner Stimmen nur durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung von Stimmen anderer Mitglieder ist pro Mitglied auf 20 Stimmen begrenzt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden ist.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Prüf- und Gutachtertätigkeit des Vereins oder seiner Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

§ 7 AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat beschließt über die Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Er bestimmt die Richtlinien für die Arbeitsweise des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks;
 - b) er bestimmt den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen;
 - c) er bestellt den Vorsitzenden des Vorstands und die übrigen Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab;
 - d) er beschließt die Beitragsordnung und setzt die Mitgliedsbeiträge fest;
 - e) er stellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr fest;
 - f) er bestellt auf Vorschlag des Präsidiums des Verwaltungsrats den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses für das kommende Geschäftsjahr;
 - g) er stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Vorstands, der Besonderen Vertreter und des Präsidiums;
 - h) er stellt bei Bedarf einen mehrjährigen Investitions- und Finanzplan fest;
 - i) er beschließt über die Gründung, Veräußerung und Liquidation von Tochterunternehmen sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen soweit ein Übertragungs- bzw. Liquidationswert von zehn Millionen Euro überschritten wird oder das Stammkapital des zu gründenden Tochterunternehmens mehr als eine Million Euro beträgt;
 - j) er erlässt bei Bedarf eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und für den Vorstand des Vereins;
 - k) er ändert den Wortlaut der Satzung, soweit es sich lediglich um eine redaktionelle Satzungsberichtigung handelt.
2. Der Verwaltungsrat nimmt keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Prüf- und Gutachtertätigkeit des Vereins oder seiner Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

§ 8 ZUSAMMENSETZUNG UND SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 15 natürlichen Personen, die aus dem Kreise der persönlichen Mitglieder oder, soweit juristische Personen Mitglieder sind, aus dem Kreis der bevollmächtigten Vertreter dieser Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder sollen fachliche und geographische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Ferner können dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft angehören, insgesamt bis zu einem Viertel der aus dem Mitgliederkreis stammenden Verwaltungsratsmitglieder. Sie werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Personen, die Mitglied des Verwaltungsrats gemäß Ziffer 1 als bevollmächtigte Vertreter einer juristischen Person sind, oder die dem Verwaltungsrat gemäß Ziffer 2 Absatz 1 angehören, erlischt das Amt mit Ablauf des Jahres, in dem die Bevollmächtigung bzw. die öffentliche Funktion beendet wurde. Im Übrigen endet das Amt vor Ablauf der Wahlperiode mit dem Ende des Jahres, in dem die der Bestellung zugrundeliegende Vereinsmitgliedschaft beendet wurde. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode verlängern.
4. Mitglied des Verwaltungsrats ist ferner kraft Amtes der jeweilige Vorsitzende des Konzernbetriebsrats des TÜV Rheinland AG-Konzerns, solange der TÜV Rheinland e.V. dessen Mehrheitsaktionär ist.
5. Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder nach Ziffer 1 den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats für die Dauer von 4 Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen nach Ablauf der Wahlzeit ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter; Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, seinem Stellvertreter und höchstens drei weiteren durch den Verwaltungsrat zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß Ziffer 1 besteht. Der Vorsitzende des Vorstands nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

Dem Präsidium, das vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet wird, ist neben den durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verwaltungsrats mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 4 Ziffer 4 übertragen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats schließt in Abstimmung mit dem Präsidium die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und vertritt in diesen Angelegenheiten den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

7. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jährlich zusammen. Der Vorsitzende lädt zur Verwaltungsratssitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung und Zusendung der Beratungsunterlagen ein. Für die Einhaltung der Frist ist der Versandtermin maßgeblich. Auf Antrag von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder als Gäste der Sitzungen des Verwaltungsrats einladen.

8. Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder oder bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und zusätzlich der Hälfte der Mitglieder des Präsidiums beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden. Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn die Einberufung einer Sitzung aus Zeitknappheit nicht möglich ist oder der Gegenstand der Beschlussfassung eine Sitzung nicht erforderlich macht. Die Sitzung des Verwaltungsrats kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und/oder einer akustisch-optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
9. Über jede Verwaltungsratssitzung ist eine Ergebnism Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden ist.
10. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Vergütung. Das Präsidium legt die Höhe der Vergütung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung fest.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands und weiteren vom Verwaltungsrat zu bestellenden Mitgliedern. Der Vorstand des Vereins sollte in der Regel nicht mehr als vier Mitglieder haben. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist entgeltlich.
2. Der Vorsitzende des Vorstands trägt die Bezeichnung Präsident. Er sollte über einen ingenieurwissenschaftlichen Studienabschluss verfügen. Die Befugnisse der Leiter der Technischen Prüfstellen und der Technischen Leiter der Überwachungsorganisationen bleiben unberührt.
3. Der Vorsitzende des Vorstands schlägt dem Verwaltungsrat die weiteren Mitglieder des Vorstands zur Bestellung vor. Der Vorsitzende des Vorstands stellt die Arbeitnehmer des Vereins ein, regelt deren Arbeitsverhältnisse und ist zuständig für die Kündigung der Arbeitsverhältnisse.
4. Der Vorstand beschließt über alle mit Ausnahme der in Ziffer 3 dem Vorsitzenden vorbehaltenen Angelegenheiten mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.

Der Vorsitzende des Vorstands kann Beschlüssen des Vorstands, die ohne oder gegen seine Stimme gefasst worden sind, widersprechen, wenn sie nach seiner Meinung nicht der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vorstands dienen. Der Widerspruch ist dem Präsidium des Verwaltungsrats mitzuteilen, das erforderlichenfalls gemäß § 8 Ziffer 6 Beschlüsse, denen der Vorsitzende des Vorstands widersprochen hat, bestätigen, ändern oder aufheben kann.

5. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die der Vorsitzende der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstands zu übersenden hat.
6. Die Vorschriften des Kraftfahrersachverständigengesetzes und der Anlage VIII b) StVZO bleiben unberührt.

§ 10 VERTRETUNGSBEFUGNIS

1. Der Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB besteht aus den Mitgliedern des Vorstands. Der Vorsitzende des Vorstands und ein weiteres Mitglied vertreten gemeinsam den Verein. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese den Verein allein.
2. Zur Wahrnehmung der Rechte des TÜV Rheinland e.V. als Gesellschafter in solchen Tochtergesellschaften, in denen der Vorsitzende des Vorstands als Vorstand oder als Geschäftsführer berufen ist, bestellt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei gemeinsam zur Vertretung berechnigte Besondere Vertreter auf die Dauer von 3 Jahren. Die Bestellung endet mit der Beendigung des Amtes als Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann die Fortsetzung des Amtes bis höchstens zum Ablauf der Wahlperiode beschließen.
3. Darüber hinaus soll jedem der beiden Besonderen Vertreter Generalhandlungsvollmacht für den Verein in der Weise erteilt werden, dass er zusammen mit einem Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 1 berechnigt ist, den Verein bei allen Arten von Rechtsgeschäften zu vertreten, bei denen nicht wegen des besonderen Charakters des Rechtsgeschäfts ein Handeln eines Organs des Vereins zwingend erforderlich ist.
4. § 8 Ziffer 6, Absatz 2, Satz 2 bleibt unberührt.

§ 11 SACHVERSTÄNDIGE

Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, gilt Folgendes:

1. Der TÜV Rheinland e.V. gewährleistet, dass bei ihm oder bei den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, deren er sich bedient, eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen, Prüfern und vergleichbaren Fachkräften tätig ist, die die Gewähr bieten, dass sie den an sie gestellten Anforderungen in vollem Maße entsprechen. Bei ihrer Auswahl ist auf charakterliche Zuverlässigkeit sowie auf persönliche und fachliche Befähigung zu achten.

Für die Ausübung ihrer Tätigkeit werden die notwendigen organisatorischen, betrieblichen und technischen Voraussetzungen geschaffen. Der Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung sowie die Qualitätssicherung sind in dem gebotenen Maße sicherzustellen.

2. Die Sachverständigen, Prüfer und vergleichbaren Fachkräfte haben ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch zu erfüllen.
3. Für die Sachverständigen, Prüfer und vergleichbaren Fachkräfte wird in den Anstellungsverträgen eine vom Ergebnis der Prüfung oder Begutachtung unabhängige Tätigkeit und Vergütung sichergestellt. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen werden eingehalten.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR, HAUSHALTSPLAN UND JAHRESABSCHLUSS

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zu jedem Geschäftsjahr legt der Vorstand dem Verwaltungsrat den Haushaltsplan zur Feststellung vor.
3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf und legt ihn mit dem Jahresbericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vor. Der Jahresabschluss ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidiums bestellt, auf seine Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, seinem Stellvertreter und den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten. Der Verwaltungsrat ist über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zu unterrichten.
4. Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, ist für das Gebührenaufkommen aus den vom TÜV Rheinland e.V. unterhaltenen Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die Entgelte aus der Tätigkeit als Überwachungsorganisation Buch zu führen und die Aufwendungen für die Prüfungen entsprechend aufzuschlüsseln. § 10 Abs. 2 Satz 3 KfSachVG bleibt unberührt.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenzahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, sind die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder über eine Satzungsänderung zu unterrichten. Bei Änderungen, die die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 berühren, ist ihnen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des TÜV Rheinland e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Quote nicht erreicht, so ist eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
3. In dem Auflösungsbeschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibt.
4. Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, gilt folgendes: Der Auflösungsbeschluss ist den Aufsichtsbehörden mitzuteilen. Er wird frühestens sechs Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Die Mitgliederversammlung kann eine längere Frist festlegen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung gemäß § 13 der Satzung am 7. Oktober 2021 beschlossen worden.

Die neue Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 08. November 2021